

Ältestenrat

der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

Beschluss

Der Ältestenrat der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover hat am Dienstag, 16. Januar 2018

in einem Verfahren gemäß § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben b der Satzung der Studierendenschaft sowie gemäß der Geschäftsordnung des Ältestenrates

durch seine Mitglieder Soraya Jakob, Senta Meinecke, Robin Edward Kühne, Bastian Strüber und Jan Heinemann **einstimmig** über die Anfrage des Präsidiums des Studentischen Rates vom 10.01.2018,

- 1) *in welcher Form ein Rücktritt von Referent*innen und Sachbearbeiter*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) überhaupt möglich ist,*
- 2) *wem ein solcher Rücktritt ggf. mitzuteilen ist und*
- 3) *in welchem Zeitrahmen ein Rücktritt dem Studentischen Rat durch das Präsidium des Studentischen Rates mitzuteilen ist,*

entschieden:

- 1) Ein Rücktritt von einem Wahlmandat ist grundsätzlich möglich.
- 2) Ein Rücktritt von Referent*innen und Sachbearbeiter*innen des AStA muss schriftlich gegenüber dem Studentischen Rat erfolgen.
- 3) Das Präsidium des StuRa muss die Mitglieder des StuRa unverzüglich über einen solchen Rücktritt in Kenntnis setzen.

Begründung:

Ein Rücktritt von einem durch Wahl erworbenen Amt oder Mandat ist grundsätzlich möglich. Allerdings regelt die Satzung der Verfassten Studierendenschaft (SVS) kein formales Prozedere hinsichtlich des Rücktritts von AStA-Referent*innen und -Sachbearbeiter*innen und möglicher Folgen.

Nach § 16 SVS bestimmt der Studentische Rat (StuRa) über die Zahl und den Aufgabenbereich der AStA-Referate und -Sachbearbeiter*innenstellen (SB-Stellen) und wählt Referent*innen und Sachbearbeiter*innen. Nach § 4 GO AStA-Sachbearbeiter*innen werden die zu vergebenen SB-Stellen im Haushalt der Studierendenschaft festgeschrieben. Dies gilt auch für die AStA-Referate, sofern der StuRa sich entschließt, den Mandatsträger*innen Aufwandsentschädigungen zuzuweisen. Diese Ausführungen gelten insbesondere, wenn die Studierendenschaft nach § 4 SVS Arbeitsverträge mit den Mandatsträger*innen abschließt.

AStA-Sachbearbeiter*innen können nach § 4 (3) GO AStA-Sachbearbeiter*innen jederzeit von einer SB-Stelle durch schriftliche Erklärung gegenüber dem StuRa zurücktreten – oder im Sinne eines konstruktiven Misstrauensvotums nach Absatz (2) neu besetzt werden. Da die SB-Stellen im Haushalt festgelegt sind, kann der StuRa nach einem etwaigen Rücktritt oder einem Verlust der Wählbarkeit der Mandatsträger*in ggf. den Haushalt ändern und die SB-Stelle damit auflösen oder eine wählbare Person nachwählen.

Nach § 17 SVS werden AStA-Referent*innen zu Beginn der jeweiligen Legislaturperiode gewählt und können jederzeit abberufen werden. Auch der Rücktritt von AStA-Referent*innen muss dem StuRa gegenüber und schriftlich erfolgen, weil er der

Mandatgeber ist. Sollten die AStA-Referate im Haushalt der Studierendenschaft vorgesehen sein, so kann der Studentische Rat auch in diesem Fall den Haushalt ändern. Die Nachwahl von einzelnen AStA-Referent*innen ist in der Satzung nicht vorgesehen – diese sieht lediglich die Option vor, einen gesamten neuen AStA zu wählen. Ob dies erforderlich ist, entscheidet der StuRa.

Sofern ein Rücktritt, aber kein Verlust der Wählbarkeit vorliegt, können die Mandatsträger*innen das entsprechende Amt und die damit verbundenen Aufgaben kommissarisch bekleiden, bis der StuRa eine Nachwahl oder eine Änderung des Haushalts vornimmt.

Es ergibt sich aus der Komplexität der Sache, dass ein solcher Rücktritt den Mitgliedern des StuRa unverzüglich mitzuteilen ist, um die Änderung des Haushalts der Studierendenschaft oder Nachwahlen zu ermöglichen.

Hannover, den 16.01.2018

– Soraya Jakob –

– Senta Meinecke –

– Bastian Strüber –

– Robin Edward Kühne –

– Jan Heinemann –